



Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 2. Juli 2020

Frau Präsidentin, Hohe Synode!

der Geschäftsführende Ausschuss hat sich seit der Konstituierung der Synode im Februar dieses Jahres zweimal getroffen. Einmal kurz vor dem Lockdown und dann wieder als es Lockerungen gab.

Die erste Sitzung fand außerplanmäßig statt zu Beginn der Coronazeit und war für Synodale und den Oberkirchenrat zugleich die letzte Präsenzsitzung für drei Monate. Der Geschäftsführende Ausschuss tagte schon unter coronabedingtem Abstandhalten, Tragen von Gesichtsmasken und ohne sich die Hände zu schütteln.

Besonders für neue Synodale im Ausschuss ein schwieriger Anfang, aber immerhin noch von Angesicht zu Angesicht.

Die kurzfristig einberufene Sitzung wurde notwendig, weil bestimmte gesetzliche Regelungen getroffen werden mussten, was Gottesdienste und die Arbeitsfähigkeit der Gremien betraf.

1. Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses am 17. März 2020 im Gebäude des OKR

Zu Beginn der Sitzung ermöglichte die Präsidentin einen kurzen Austausch. Dabei wurde deutlich, dass die notwendigen Schritte, die durch die Corona Pandemie notwendig wurden, in enger Abstimmung zwischen Landesbischof und Präsidentin erfolgten.

Der Geschäftsführende Ausschuss wurde darüber informiert, dass für die Beratung der Gemeinden, der kirchlichen Einrichtungen und der Kirchenmitglieder eine Task Force im Oberkirchenrat eingerichtet worden sei, die praktisch rund um die Uhr Fragen beantwortete und gesetzliche Vorgaben für die Kirche übertrug und erklärte. Anerkennend hat der Geschäftsführende Ausschuss die ganz große Leistung wahrgenommen, in so kurzer Zeit ein funktionierendes Auskunft – und Beratungssystem aufzustellen! Ein Pfarrer sagte mir erst kürzlich, dass dies für ihn eine sehr gute und verlässliche Quelle gewesen sei, sich zu informieren, wie man vor Ort handeln konnte. Er war etwas enttäuscht, dass diese Task Force nun aufgelöst worden ist, weil vieles nun auf Bezirksebene geklärt werden kann. Ganz großer Dank an den Oberkirchenrat!

Gleichzeitig wurde auf landeskirchlicher Ebene nicht nur nach rechtlichen Regelungen und deren Vermittlung gesucht, sondern es wurde sehr schnell eine Möglichkeit geschaffen, über die landeskirchliche Homepage gute Ideen für Gemeinden abzurufen. Ideen wie man vor Ort trotz veränderter Bedingungen für andere da sein kann, mit Trostworten, mit Mutmachworten, durch geistliche Impulse, Andachten und virtuelle Gottesdienste. Sehr schnell waren dort auch praktische Ideen abrufbar, um einander zu helfen, für die da zu sein, die unter Quarantäne standen oder zur eigenen Sicherheit nicht mehr aus dem Haus gehen konnten.

Der Geschäftsführende Ausschuss wurde bereits in dieser Sitzung Anfang März über zu erwartende finanzielle Auswirkungen der Pandemie informiert und auf den Ernst der Lage hingewiesen.

Damit die Gemeinden und ihre Gremien und die Synode selbst handlungsfähig blieben und eine Regelung für die Gottesdienste getroffen werden konnte, musste eine ganze Anzahl an Gesetzen durch Anordnungen gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz geändert werden:

Dieser § 29 sieht vor, dass der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode Anordnungen treffen kann, für welche eigentlich die Landessynode zuständig ist. Diese Anordnungen sind mit Zustimmung des Landesbischofs zu treffen. Das gilt für alles, was nicht bis zum nächsten Zusammentritt der Landessynode aufgeschoben werden kann. Die Gültigkeit dieser Anordnungen, die Gesetze ändern, sind maximal für ein Jahr gültig.

Konkret geändert wurden nach § 29 Kirchenverfassungsgesetz folgende Gesetze und Ordnungen:

1.1. Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung und anderer kirchlicher Gesetze

Damit es möglich wurde die Konfirmationen, die nach den Abstandsregelungen so nicht gefeiert werden konnten, verlegen zu können, wurde die Konfirmationsordnung dahingehend geändert, dass die Kirchengemeinden die Sonntage für die Konfirmationen nun selbst festlegen können. Was derzeit von den Gemeinden genutzt wird, um die aufgeschobenen Konfirmationen vom Frühjahr zu feiern.

Die Feiertagordnung, die besagt, dass an Sonn- und Feiertagen Gottesdienste stattfinden, musste ebenfalls verändert, werden. Denn durch die allgemeinen Abstandsgebote und weiteren Hygieneregulungen konnten keine Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mehr stattfinden. Diese Regelung betraf und betrifft auch Gottesdienste. Ab Sonntag dem 15. März konnten somit keine Gottesdienste gefeiert werden. Eine weitreichende Regelung, hinter der der Geschäftsführende Ausschuss steht.

Mit den beschriebenen Regelungen ging auch einher, dass die Gottesdienstordnung verändert wurde. So kann zur Abwendung drohender Gefahren eine oder alle Kirchengemeinden die Gottesdienstordnung verändert werden, um auf Situationen wie in diesem Jahr zu reagieren.

1.2. Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Um die Arbeits- und Beschlussfähigkeit sicher zu stellen des Geschäftsführenden Ausschusses, der zwischen den Synodaltagungen bei unaufschiebbaren Angelegenheiten die Synode vertritt, wurde das Gesetz verändert. Das Gesetz ging bisher von Präsenz der Mitglieder aus, nun wird davon abgesehen und es reicht eine audiovisuelle Teilnahme.

Im diesem Zuge wurde auch verändert, dass die Verkündigung von Gesetzen allein im elektronischen Weg zugelassen ist. Das bedeutet das Amtsblatt wird elektronisch geführt. Die Änderungen gelten bis 1. März 2021.

Zu dieser, wie zu allen anderen Änderungen war notwendig, dass der Geschäftsführende Ausschuss in einer Präsenzsitzung zusammenkam, denn die Änderung auch virtuell tagen zu können, musste erst noch beschlossen werden.

1.3. Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode

Durch die Änderung der Geschäftsordnung wurde den Geschäftsausschüssen der Synode ermöglicht virtuell mit Videokonferenzen tagen zu können. Der Ausschuss folgte dabei dem Anliegen der Präsidentin, der wichtig war, dass die Ausschüsse auch bei längerem Ausnahmezustand ihre Arbeit aufnehmen können. Eine allgemeine Regelung wurde befürwortet, obwohl die Ausschüsse sich selbst eine Geschäftsordnung geben können.

Ausgenommen wurde die Tagung der Landessynode. Erst sollten Erfahrungen mit audiovisuellen Sitzungen gesammelt werden, um dann in einem geordneten Gesetzgebungsverfahren

dies für die Tagungen der Landessynode zu beschließen. Die Regelung für die Ausschüsse gilt bis 2. Juli 2020.

An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass die überaus schnelle Umsetzung der virtuellen Tagungen der Ausschüsse der Tatsache zu verdanken ist, dass wir als Synodale Rechner erhalten haben, auf denen diese Option schon angelegt war. Nun musste „nur“ noch freigeschaltet werden. Aber ohne die außerordentliche Leistung der Geschäftsstelle und der DataGroup wäre das nicht in dieser Geschwindigkeit geschehen. Herzlichen Dank!

1.4. Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zu Änderung der Kirchengemeindeordnung und anderer Regelungen

Mit den Änderungen dieser Gesetze wurden die neugewählten Kirchengemeinderäte und Kirchenbezirkssynoden in die Lage zu versetzt ihre Arbeit aufzunehmen. Der Oberkirchenrat wurde in die Lage versetzt für Beschlüsse Abstimmung per Mail oder mit Brief vorzusehen, wenn die Mehrheit der Mitglieder eines Gremiums zugestimmt haben. Bislang konnten Beschlüsse im Umlaufverfahren nur dann durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder zugestimmt hatten.

Um die noch nicht konstituierten Bezirkssynoden handlungsfähig zu machen wurden auch Wahlverfahren durch Briefwahl zugelassen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass eine Sitzung ohne Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens nicht möglich ist.

Den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses war es wichtig, dass auf allen Ebenen der Landeskirche rechtliche Sicherheit und Handlungsfähigkeit besteht und beantragte eine Ergänzung des vorliegenden Gesetzes, dass die audiovisuelle Teilnahme an Sitzungen auch bei Kirchengemeinden genügt und die vom Oberkirchenrat festgelegten Verfahren und Programm einzusetzen sind.

Diese Beschlüsse finden gleichermaßen Anwendung in der Kirchenbezirksordnung über § 15a und beim Kirchlichen Verbandsgesetz über § 4. Das Gesetz gilt auch bei Pfarrstellenbesetzungen und gilt bis 1. März 2021.

Es kann durch Verordnung des Oberkirchenrates für das Pfarrstellenbesetzungsgesetz und für die Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung angepasst werden.

2. Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses am 17. Mai 2020 im Hospitalhof

Die Sitzung war für viele die erste Präsenzsitzung nach neun Wochen. Die meisten der Teilnehmenden waren vor Ort, manche wurden audiovisuell zugeschaltet. Es war eine neue Erfahrung diese Hybridsitzung und noch etwas holprig.

Die Tagesordnung für diese Sitzung sah die Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Gottesdienstordnung vor. Doch bereits fünf Tage zuvor wurde die Änderung durch den Oberkirchenrat bekannt gegeben ohne synodale Beteiligung, wie rechtlich erforderlich, ermöglicht zu haben. Darüber bestand von Seiten der Synodalen Unmut. Landesbischof July erläuterte die Vorgehensweise, bei der Änderungen durch Lockerungen der Landesregierung doch sehr kurzfristig umgesetzt werden sollten. Dabei wollte man dies in Zusammenarbeit mit der Badischen Landeskirche tun. So war rasches Handeln unter hohem Zeitdruck erforderlich. Des Weiteren wollte man den Verantwortlichen vor Ort nicht zu kurzfristig über die Möglichkeit der Feier von Gottesdiensten informieren. Er bittet um Verständnis.

Die Gesetzesänderungen zur Änderung der Gottesdienstordnung nehmen die Vereinbarungen der Landeskirche mit dem Land auf und verkürzen die Gottesdiensttagende.

2.1. Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg –

Es wird eine verkürzte Agende für den Ablauf im Gottesdienst beschlossen. So werden die Vorgaben einer Dauer von höchstens 35 Minuten, kein gemeinsames Singen entsprochen. Die Hauptstücke sind Eingangswort, Predigttext und Predigt, Vaterunser und Segen. Es können weitere Elemente fakultativ aufgenommen werden.

2.2. Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Gottesdienstbesuches. Erster Teil

Analog der Änderung der Gottesdienstordnung wird mit diesem Gesetz das Gottesdienstbuch geändert.

2.3. Anordnung nach § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Im Mai war absehbar, dass eine Tagung der Landessynode als Präsenzzusammenkunft zwar angestrebt wird, aber nicht sicher ist und nicht für jeden sicher ist. Um die Handlungsfähigkeit der Synode sicher zu stellen, wurde ein Gesetz beschlossen, das auch die Tagung der Landessynode audiovisuell ermöglicht.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschrift öffentlich zu tagen, war es wichtig in den Gesetzestext aufzunehmen, dass „eine zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum“ unabdingbar ist.

Dieses Gesetz insgesamt macht es möglich, dass wir die Sommersynode der Landeskirche durchführen können. Wie wir sehen viel Präsenz, aber auch manchen, die nur audiovisuell teilnehmen können. Eine sogenannte Hybridsitzung.

Im Zelt unten wurde für die Öffentlichkeit die Voraussetzung geschaffen die Übertragung in einem öffentlich zugänglichem Raum mitzuverfolgen.
Dieses Gesetz gilt bis 1. März 2021

2.4. Anordnung nach § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Die Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes wurde notwendig, weil die Konstituierung der gewählten neuen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg (AGMAV) noch nicht erfolgen konnte. Die Vollversammlung kann nicht durchgeführt werden, weil Großveranstaltungen vorerst nicht stattfinden können. Das Gesetz verlängert den Zeitraum, der für die Konstituierung eingeräumt wird, bis 17. Mai 2021.

Bei all diesen Gesetzen, die ich Ihnen, liebe Mitsynodale nun zur Kenntnis gebracht habe, könnte der Eindruck entstehen, dass Kirche sich doch sehr um sich selbst dreht und vor allem damit beschäftigt ist, sich selbst zu verwalten. Dem möchte ich deutlich widersprechen, denn gerade diese Regelungen machen es dem Kirchenschiff möglich das zu tun, wozu wir als Christen beauftragt sind. Von Jesus unserem Herrn zu reden, die frohe Botschaft seiner Nähe den Menschen in Württemberg zu sagen und dies durch Worte und konkrete Hilfe, aber eben mit Rücksicht auf die anderen, also fröhliche Verkündigung unter Einschränkungen, die Mut macht zum Leben und Menschen in Verbindung bringt mit dem Herrn der Welt.

Am Schluss meines Berichtes möchte ich darauf hinweisen, dass diese Vielzahl von Anordnungen zur Änderung von Gesetzen voraussetzt, dass es Menschen gibt, die Gesetze für die jeweilige Situation schnell und doch gründlich in der Sache durchdrungen erstellen. Deshalb sei an dieser Stelle den Juristen im Oberkirchenrat und stellvertretend Ihnen Oberkirchenrat Dr. Frisch Hochachtung und großer Dank ausgesprochen!

Stellv. Präsidentin Andrea Bleher